

Einkommenserklärung für den Sozialen Wohnungsbau

(Für jede haushaltsangehörige Person mit eigenem Einkommen ist eine **gesonderte** Einkommenserklärung notwendig)

Name, Vorname
Anschrift (Ort, Straße und Hausnummer)

1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit / Versorgungsbezügen

Steuerpflichtige Einkünfte des Kalenderjahres vor Antragstellung

01.01. – 31.12.20__

Betrag - EUR -

Steuerpflichtige Einnahmen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Einnahmen

Monat	Jahr	Betrag
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR

Monat	Jahr	Betrag
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR
	20	EUR

Steuerpflichtige Sonderzuwendungen

	Betrag in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung	in den nächsten 12 Monaten zu erwartender Betrag
Weihnachtsgeld	EUR	EUR
Urlaubsgeld	EUR	EUR
Sonstige Leistungen	EUR	EUR

Änderung der Einkünfte

- Bei den vorstehend aufgeführten Einnahmen haben sich unbefristete Veränderungen ergeben bzw. werden sich in den nächsten 12 Monaten mit Sicherheit unbefristete Veränderungen ergeben:
ab dem _____

Erhöhung

Verringerung

neuer Betrag:

Betrag monatlich/jährlich *)

EUR

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

Begründung

Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

Die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer 1 wird bestätigt.

Bestätigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. der Steuerberaterin/des Steuerberaters

Ort, Datum

Stempel/Unterschriften

2) Werbungskosten

(bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsbezügen)

Pauschbetrag 1.000 EUR

erhöhte Werbungskosten

Betrag

EUR

3) Weitere Einkünfte

3.1) Renten <small>(Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen-/Waisenrenten Betriebs-/ Werksrenten, Zusatzversorgungsrente)</small>	Betrag monatlich EUR
3.2) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Betrag jährlich EUR
3.3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit (Gewinn)	20 EUR
3.4) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)	20 EUR
3.5) Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)	20 EUR
3.5.1) Unterhaltsleistungen steuerfrei	Betrag monatlich EUR
3.5.2) Unterhaltsleistungen steuerpflichtig	Betrag monatlich EUR
3.6) Ausländische Einkünfte	20 Betrag mtl./jährl. *) EUR
3.7) Vom Arbeitgeber pauschal besteuarter Arbeitslohn (z.B. 400 Euro Job)	Betrag monatlich EUR
3.8) Arbeitslosengeld 1	Betrag tägl./mtl./jährl. *) EUR

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

4) Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	Betrag
---	--------

Bestätigung der Steuerberaterin/des Steuerberaters

Die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer/n wird bestätigt:

Ort, Datum	Stempel/Unterschriften
------------	------------------------

5) Steuern, Kranken- und Rentenversicherung

Ich zahle:

Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrags-, Abgeltungssteuer

Beiträge zu einer Krankenversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnlichen Einrichtungen mit entsprechender Zweckbindung (z.B. Lebensversicherung)

6) Unterhaltszahlungen

Ich zahle an folgende Personen Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung

Betrag jährlich

Änderung der Einkünfte (Ziffern 2 bis 6)

Bei den vorstehend aufgeführten Einkünften/Angaben Ziffer/n haben sich dauerhafte Veränderungen ergeben bzw. werden sich in den nächsten 12 Monaten ab Antragstellung mit Sicherheit dauerhafte Veränderungen ergeben:

nein

ja, ab dem

Betrag monatlich/jährlich *)

Erhöhung

Verringerung

neuer Betrag:

Begründung

Bestätigung der Antragstellerin/des Antragstellers, der/des Haushaltsangehörigen

Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben in dieser Erklärung und in den ergänzenden Unterlagen strafbar sein können. Ich ermächtige das zuständige Finanzamt

zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Folgende Belege habe ich als Nachweis beigefügt:

Lohn-/Gehaltsbescheinigungen

letzter Einkommensteuerbescheid

letzte Einkommensteuererklärung

aktueller Rentenbescheid / aktueller Bescheid über Versorgungsbezüge

Arbeitslosengeldbescheid

Nachweis über erhöhte Werbungskosten (z.B.: Steuerbescheid, Bestätigung Finanzamt)

Nachweis über freiwillige Beiträge zur Krankenversicherung

Nachweis über freiwillige Renten- und Lebensversicherungsbeiträge

Nachweis über die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung und Höhe der Unterhaltszahlungen

Nachweis über erhaltene Unterhaltsleistungen Antragsteller und Angehörige

sonstige Nachweise:

Für die Prüfung, ob Kinder zu berücksichtigen sind:

Schwangerschaftsbestätigung / Mutterpass

Nachweis Kindergeld

Für die Ermittlung der anrechenfreien Beträge sind gegebenenfalls erforderlich:

Heiratsurkunde

Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 SGB IX

Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in Einzelfällen weitere Unterlagen erforderlich werden können.

Hinweise zur Einkommenserklärung

Bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen der Einkommenserklärung. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen.

Was ist Einkommen?

Maßgebendes Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen.

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dazu gehören:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. steuerpflichtiger Lohn, Gehalt, Pensionen)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
5. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten, Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen)

Zum Jahreseinkommen gehören **auch**:

6. Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG)
7. Das Arbeitslosengeld 1 (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG)
8. Die ausländischen Einkünfte (§ 32 b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EStG)
9. Der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40 a EStG – z.B. 400-EUR-Job)

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen **zählen nicht**:

Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 EStG

Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 Satz 3 EStG ist.

Die Einkünfte werden entweder um Werbungskosten bzw. – die steuerfreien Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld, ausländischen Einkommen und pauschal versteuerten Einkünften – um einen feststehenden Betrag von je 200 EUR bereinigt. Steuerzahlungen (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Kapitalertragssteuer oder Abgeltungssteuer) führen zu einem Pauschalabzug von 12 % vom steuerpflichtigen Einkommen. Die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen wird mit einem pauschalen Abzug von 10 % und die Zahlung von Renten- oder Lebensversicherungsbeiträgen mit einem Pauschalabzug von 12 % berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind nachfolgende Beträge anrechenfrei:

- 665 EUR für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I **oder** jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;
- 1.330 EUR für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100;
- 2.100 EUR für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II **mit** einem Grad

der Behinderung von unter 80;

- 4.500 EUR für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III **oder** jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- 4.000 EUR bei Zwei-Personen-Haushalten und jungen Ehepaaren (Verheiratete bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Jahr der Eheschließung, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat) mit mindestens einem Kind;
- bis zu 4.000 EUR für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist;
- bis zu 8.000 EUR für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Welche Zeiträume sind bei der Einkommensprüfung entscheidend?

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Entsprechen die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung dauerhaft nicht mehr den tatsächlichen oder innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, so sind die aktuellen Verhältnisse in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Hierzu wird vom Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung ausgegangen. Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für die Einkommensprüfung?

- §§ 13 – 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
- Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 WFNG NRW (Einkommensermittlungserlass) vom 11.12.2009